

Elektrotechnische Regel (EltR)

EltR 01

der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

Planen und Errichten von

leitfähigen Teilen im Gleisbereich

Gültig für:

- ☒ Betriebsfremde
- ☒ Alle Mitarbeiter
- ☒ Anlagenbetreiber
- ☒ Verantwortliche Elektrofachkraft
- ☒ Elektrofachkraft
- ☒ Elektrotechnisch unterwiesene Person

Aktuelle Ausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**
Erstausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**

EltR - 01

Änderungsmanagement

Version	Datum	Änderung	Änderungsgrund	Bearbeiter
1.0	26.01.2018	Neuerstellung		Rosenberg(NA03) Else Müller(NT34.1) Kirchner(NT34.2)

Verteiler:

- | | | | | | |
|---|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☐ NK | ☐ NK01 | ☐ NBG | | | |
| ☐ NK1 | ☐ NK11 | ☐ NK12 | ☐ NK13 | ☐ NK14 | |
| ☐ NT | | | | | |
| ☐ NT01 | ☐ NT02 | ☐ NUK | | | |
| ☐ NT3 | ☐ NT31 | ☐ NT32 | ☐ NT33 | ☐ NT34 | ☐ NT35 |
| ☐ NT4 | ☐ NT41 | ☐ NT42 | ☐ NT43 | ☐ NT44 | |
| ☐ NA | ☐ NA01 | | | | |
| ☐ NA02 | ☐ NA03 | ☐ NA04 | | ☐ NA06 | |
| ☐ NA1 | ☐ NA11 | ☐ NA12 | ☐ NA13 | | |
| ☐ NA2 | ☐ NA21 | | ☐ NA23 | ☐ NA24 | |
| ☐ NA3 | ☐ NA31 | ☐ NA32 | | | |
| ☐ NA4 | | ☐ NA42 | ☐ NA43 | | |
| ☒ UHB | ☐ Intranet | ☐ BL BOStrab | ☐ SBEV (z.K.) | ☐ ICB (z.K.) | |

Aufbewahrungsfrist:

Fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der elektrotechnischen Regel.

Aktuelle Ausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**
 Erstausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**

EltR - 01

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Geltungsbereich und Grundlage</i>	4
2	<i>Begriffe</i>	4
2.1	Oberleitungsbereich	4
2.2	Stromabnehmerbereich	4
2.3	Fahrdraht	4
2.4	Stromabnehmer	4
3	<i>Festlegung</i>	5
3.1	Planung	5
3.2	Prüfung / Abnahme für Objekte außerhalb des Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich	5
3.2.1	Baumaßnahme mit Zustimmungsbescheid gemäß §60 BOSTrab:	5
3.2.2	Baumaßnahme ohne Prüfung gemäß BOSTrab §60:	5
3.3	Prüfung / Abnahme für Objekte innerhalb des Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich	5
4	<i>Inbetriebnahme</i>	6
5	<i>Unterweisung / Bekanntgabe</i>	6
6	<i>Schlussbestimmungen</i>	6

1 Geltungsbereich und Grundlage

Diese elektrotechnische Regel ist für alle Mitarbeiter und Betriebsfremde verbindlich, die im Rahmen ihrer Tätigkeit leitfähige Teile im Gleisbereich planen, errichten oder warten müssen.

Ziel dieser elektrotechnischen Regel ist, dass die wesentlichen Schutzmaßnahmen hierbei festgelegt, geprüft und durch die GVEFK abgenommen werden.

2 Begriffe

2.1 Oberleitungsbereich

Bereich, dessen Grenze eine gerissene Oberleitung in der Regel nicht überschreitet. (umgangssprachlich: „Rissdreieck“ der Fahrleitung)

2.2 Stromabnehmerbereich

Bereich, dessen Grenze ein unter Spannung stehender Stromabnehmer auch bei Bruch oder Entgleisung in der Regel nicht überschreitet.

2.3 Fahrdraht

Elektrischer Leiter einer Oberleitung, der mit den Stromabnehmern in Kontakt steht.

2.4 Stromabnehmer

An dem Fahrzeug befestigtes Gerät zur Übertragung elektrischer Energie aus dem Fahrdraht einer Oberleitung zum Fahrzeug.

3 Festlegung

3.1 Planung

Der Planer hat zu überprüfen, ob sich ein leitfähiges Teil im Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich befindet.

Dies geschieht mit Hilfe der in Excel bereitgestellten Vorlagen.

Rissbereich mit Bahnsteig

Rissbereich ohne Bahnsteig

Befindet sich nach Auswertung das Objekt nicht im Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich, so ist das Dokument den Planunterlagen beizufügen.

Befindet sich nach Auswertung das Objekt im Oberleitungsbereich, so ist NT34.1 zu informieren. NT34.1 erstellt ein Konzept um das Bestehenbleiben gefährlicher Berührungsspannung oder Spannungsverschleppung durch den Fahrstrom zu verhindern.

Der Planer hat ein Übersichtsplan/Lageplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob der Aufbau leitfähiger Teile isoliert oder geerdet erfolgt. Der Plan ist durch NT34.1 freizugeben.

3.2 Prüfung / Abnahme für Objekte außerhalb des Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich

3.2.1 Baumaßnahme mit Zustimmungsbescheid gemäß §60 BOStrab:

Liegt für die Baumaßnahme ein Zustimmungsbescheid gemäß §60 BOStrab vor, so ist vor Feststellung der Gebrauchsfähigkeit die GVEFK zu informieren. Die Anlagendokumentation und Prüfprotokolle sind der GVEFK zur Verfügung zu stellen. Diese wird die „Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß DIN-VDE 0105-100, 0100-600, 0113-1 und DGUV Vorschrift 3“ veranlassen und das Ergebnis dem Anlagenbetreiber zukommen lassen.

3.2.2 Baumaßnahme ohne Prüfung gemäß BOStrab §60:

Bei Baumaßnahmen ohne Erfordernis einer Prüfung gemäß §60 BOStrab, bei welchen sich kein leitfähiges Objekt im Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereich befindet, sind keine besonderen Abnahmen durch die GVEFK erforderlich.

3.3 Prüfung / Abnahme für Objekte innerhalb des Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereichs

Bei leitfähigen Teilen, die innerhalb des Oberleitungs- oder Stromabnehmerbereichs errichtet werden, ist die GVEFK zu informieren. Die Anlagendokumentation und Prüfprotokolle sind der GVEFK zur Verfügung zu stellen.

Diese wird die „Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß DIN-VDE 0105-100, 0100-600, 0113-1 und DGUV Vorschrift 3“ veranlassen und das Ergebnis dem Anlagenbetreiber zukommen lassen.

Aktuelle Ausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**
Erstausgabe: **Version 1.0** **Stand: 08.05.2018**

EltR - 01

4 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme von Anlagen obliegt dem Anlagenbetreiber oder dessen Vertreter. Bei bereichsübergreifenden Anlagen, müssen die Anlagenbetreiber eine entsprechende Regelung schaffen.

5 Unterweisung / Bekanntgabe

Innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser elektrotechnischen Regel erfolgt eine Unterweisung gemäß Geltungsbereich durch die jeweilige Führungskraft und/oder durch die verantwortliche Elektrofachkraft. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

6 Schlussbestimmungen

Diese elektrotechnische Regel tritt am Tage der Unterzeichnung durch die gesamtverantwortliche Elektrofachkraft in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Abweichungen von den genannten Vorschriften bedürfen der Zustimmung der gesamtverantwortlichen Elektrofachkraft (GVEFK) im Einzelfall. Bei der Beantragung von Abweichungen ist nachzuweisen, dass mindestens das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird.

Frankfurt, den 28-5-18



Lars Rosenberg (GVEFK)

Aktuelle Ausgabe: Version 1.0 Stand: 08.05.2018
Erstausgabe: Version 1.0 Stand: 08.05.2018

EltR - 01